

**3. Nachtrag vom 08.05.2015
zum**

**BASISPROSPEKT
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen
der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
treuhändig
für die
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
vom 17.06.2014**

**aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes
am 29.04.2015 und am 09.04.2015**

**Das öffentliche Angebot wurde bis zur Veröffentlichung dieses Nachtrags
ausgesetzt.**

Dieser 3. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 17.06.2014, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 17.06.2014 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde in der Fassung des ersten Nachtrags vom 05.01.2015 und des zweiten Nachtrags vom 24.03.2015 („Original-Prospekt“). Dieser 3. Nachtrag wurde am 08.05.2015 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 10.06.2015 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 3. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 3. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 3. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 3. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 3. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 3. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 3. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Am 29.04.2015 hat die Emittentin ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2014 („Jahresabschluss 2014“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags werden der Jahresabschluss 2014 als neuer Anhang ./5 und die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2014 als neuer Anhang ./6 in den Original-Prospekt aufgenommen. Der Jahresabschluss 2014 sowie die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2014 können am Sitz der Emittentin während der Öffnungszeiten eingesehen werden und Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 09.04.2015 hat der Treugeber seinen Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr zum 31.12.2014 („Jahresfinanzbericht 2014“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags wird der Jahresfinanzbericht 2014 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert. Der Jahresfinanzbericht 2014 kann am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers eingesehen werden und Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ („BaSAG“) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt („HETA-Moratorium“).

Diese Maßnahme hat auf die Bank Burgenland Auswirkungen in zweierlei Hinsicht: Zum einen hält die Bank Burgenland von der befristeten Stundung erfasste Anleihen der HETA, die wiederum mit einer Ausfallhaftung des Landes Kärnten besichert sind, in der Eigenveranlagung. Das Nominale dieser Anleihen beträgt EUR 7.000.000,00. Zum anderen steht die Bank Burgenland als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken mit den anderen österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträgern, somit sämtlichen österreichischen Bundesländern mit Ausnahme Wiens, in einem gesetzlich angeordneten Haftungsverbund (§ 2 Pfandbriefstelle-Gesetz – PfBrStG).

Über die Pfandbriefstelle sind per 01.03.2015 vom HETA-Moratorium erfasste Anleihen mit einem Nominale von rd. 1,2 Mrd. EUR emittiert, für die die österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträger gemäß § 2 PfBrStG haften.

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Informationen wurden sowohl für die von der Bank Burgenland in der Eigenveranlagung gehaltene HETA-Anleihe, als auch im Zusammenhang mit der Haftungssituation aus § 2 PfBrStG noch im Konzernabschluss 2014 der Bank Burgenland Vorsorgen in Höhe von 25,3 Mio. EUR in den Risikovorsorgen und im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale berücksichtigt.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„ANHANG 5: JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2014 DER

HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT _____ 182

ANHANG 6: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT _____ 182“

2. Im Abschnitt „ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN“ wird die Definition „Pfandbriefstelle“ auf der Seite 8 des Original-Prospekts durch folgende Definition ersetzt:

„Pfandbriefstelle

Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 86177 g. Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 17.06.2014 wurde der bankgeschäftliche Betrieb der Pfandbriefstelle (und somit auch deren Emissionen) gemäß § 92 BWG in die Pfandbriefbank (Österreich) AG, mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 422885 s, eingebracht. Die einbringende Pfandbriefstelle haftet gemäß § 92 Abs 9 BWG mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit.“

3. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ werden die Angaben in Punkt „Liste der durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente“ auf der Seite 11 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

”

- JAHRES-FINANZBERICHT ZUM 31.12.2011 DER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT
- JAHRES-FINANZBERICHT ZUM 31.12.2012 DER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT
- JAHRES-FINANZBERICHT ZUM 31.12.2013 DER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT
- JAHRES-FINANZBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT

werden am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers dem Publikum in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt, können auf der Homepage des Treugebers (<https://www.bank-bgld.at>) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“, „Investor Relations“, „Geschäftsberichte“ eingesehen werden und wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung des vorliegenden Prospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.“

4. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „B.4a“ vor dem Satz „Außer den oben genannten Angaben liegen keine jüngsten Trends vor, die sich auf die Emittentin bzw. den Treugeber, und die Branchen, in denen sie tätig sind, auswirken.“ folgender neuer Absatz auf der Seite 14 des Original-Prospekts eingefügt:

„Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ („BaSAG“) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt („HETA-Moratorium“).

Diese Maßnahme hat auf die Bank Burgenland Auswirkungen in zweierlei Hinsicht: Zum einen hält die Bank Burgenland von der befristeten Stundung erfasste Anleihen der HETA, die wiederum mit einer Ausfallhaftung des Landes Kärnten besichert sind, in der Eigenveranlagung. Das Nominale dieser Anleihen beträgt EUR 7.000.000,00. Zum anderen steht die Bank Burgenland als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (nunmehr: „Pfandbriefbank (Österreich) AG“) mit den anderen österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträgern, somit sämtlichen

österreichischen Bundesländern mit Ausnahme Wiens, in einem gesetzlich angeordneten Haftungsverbund (§ 2 Pfandbriefstelle-Gesetz – PfBrStG).

Über die Pfandbriefstelle sind per 01.03.2015 vom HETA-Moratorium erfasste Anleihen mit einem Nominale von rd. 1,2 Mrd. EUR emittiert, für die die österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträger gemäß § 2 PfBrStG haften.

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Informationen wurden sowohl für die von der Bank Burgenland in der Eigenveranlagung gehaltene HETA-Anleihe, als auch im Zusammenhang mit der Haftungssituation aus § 2 PfBrStG noch im Konzernabschluss 2014 der Bank Burgenland Vorsorgen in Höhe von 25,3 Mio. EUR in den Risikovorsorgen und im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale berücksichtigt.“

5. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „B.7“ die Tabelle unter der Überschrift „Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin:“ auf den Seiten 15f des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

„

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)				
UGB	2014	2013	2012	2011
Bilanzsumme	3.171.262	3.193.847	3.081.688	3.251.002
Bilanzielles EK	5.771	5.770	5.752	5.677
Betriebsertrag	718	750	705	769
Betriebsaufwand	704	718	628	699
Betriebsergebnis	14	32	77	70
EGT	6	25	99	87
Jahresüberschuss	0,3	18	74	65
Bilanzgewinn	5	17	71	215
Cost income ratio	98,05%	95,73%	89,08%	90,90%
BWG*) Eigenmittel	5.765	5.753	5.682	5.463
EM-Erfordernis	0	181	154	132
ROE (Return on Equity)	0,01%	0,31%	1,30%	1,19%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2011-2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

Das Betriebsergebnis ist von TEUR 31,7 in 2013 auf TEUR 14,1 im Geschäftsjahr 2014 zurückgegangen. Das ist in erster Linie auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden.“

6. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.7“ die Angaben unter der Überschrift „Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Treugebers:“ auf den Seiten 16f des Original-Prospekts durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

IFRS	2014	2013 ^{*)}	2012	2011
Bilanzsumme	4.163.789	4.297.150	4.307.647	4.356.575
Eigenkapital	562.935	546.787	526.656	487.816
Zinsüberschuss	65.301	72.608	76.436	75.734
Konzernergebnis	926	28.033	22.155	12.340
Cost income ratio	53,2%	75,2%	61,9%	64,6%
Anrechenbare Eigenmittel ^{**)}	548.845	525.196	515.565	514.427
Gesamtrisikobetrag ^{**)}	3.063.757	-	-	-
Eigenmittelerfordernis ^{**)}	-	244.190	259.954	254.680
Eigenmittelquote (Gesamtrisiko) ^{**)}	17,9%	17,2%	15,9%	16,2%
Return on Equity	0,2%	5,2%	4,2%	2,6%
Return on Assets	0,02%	0,65%	0,49%	0,28%

^{*)} Werte 2013 angepasst

^{**)} Werte 2014 gem. CRR, Werte 2011 bis 2013 gem. BWG in der jeweils zum Stichtag gültigen Fassung

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2011-2014 des Treugebers)

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVA

in TEUR	31.12.2014	31.12.2013 ^{*)}	31.12.2012 ^{**)}	31.12.2011 ^{**)}
1. Barreserve	288.423	254.390	181.257	29.979
2. Forderungen an Kreditinstitute	107.552	202.682	180.750	345.445
3. Forderungen an Kunden	2.459.243	2.483.518	2.543.222	2.725.008
4. Handelsaktiva	99.374	90.924	31.179	40.954
5. Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	427.703	467.745	562.979	477.088
6. Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	684.559	679.311	693.937	610.576
7. Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	6.014	5.862	5.984	9.079
8. Anteile an Beteiligungsunternehmen	6.900	9.038	8.881	8.780
9. Anteile an at-equity-bewerteten Unternehmen	0	419	0	0
10. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	23.231	25.318	28.346	27.455
11. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	29.480	32.265	30.409	32.318
12. Latente Steueransprüche	3.615	5.801	886	9.346
13. Sonstige Aktiva	27.695	39.878	39.817	40.547
AKTIVA	4.163.789	4.297.151	4.307.647	4.356.575

^{*)} Werte 31.12.2013 angepasst

^{**)} Werte 31.12.2011 und 31.12.2012 an Schema 2014 angepasst

PASSIVA

in TEUR	31.12.2014	31.12.2013 ^{*)}	31.12.2012 ^{**)}	31.12.2011 ^{**)}
1. Finanzielle Verbindlichkeiten - zu fortgeführten Anschaffungskosten	2.354.247	2.425.191	2.347.442	2.365.076
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	218.682	87.986	86.481	106.509
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.549.245	1.466.818	1.420.706	1.415.269
Verbriefte Verbindlichkeiten	586.320	870.387	840.255	843.298
2. Handelspassiva	35.026	46.985	48.216	62.678
3. Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	1.098.696	1.195.148	1.315.290	1.360.236
4. Rückstellungen	66.691	46.128	44.178	46.580
5. Laufende Steuerschulden	5.882	4.356	3.345	27
6. Sonstige Passiva	40.312	32.557	22.520	34.163
7. Eigenkapital*)	562.935	546.787	526.656	487.816
<i>hievon nicht beherrschende Anteile</i>	-19	-18	-16	-15
PASSIVA	4.163.789	4.297.151	4.307.647	4.356.575

^{*)} Werte 31.12.2013 angepasst

^{**)} Werte 31.12.2011 und 31.12.2012 an Schema 2014 angepasst

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2011-2014 des Treugebers)

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

in TEUR	2014	2013 ^{*)}	2012 ^{**)}	2011 ^{**)}
Zinsen und ähnliche Erträge	110.748	98.224	119.058	127.717
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-45.447	-25.616	-42.622	-51.983
ZINSÜBERSCHUSS	65.301	72.608	76.436	75.734
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-48.939	-21.135	-15.164	-27.513
Provisionserträge	91.481	87.967	72.904	71.001
Provisionsaufwendungen	-37.348	-35.927	-29.997	-28.735
PROVISIONSERGEBNIS	54.133	52.040	42.907	42.266
Handelsergebnis	18.328	-28.598	330	-4.957
Ergebnis aus Finanzinstrumenten - at fair value through profit or loss	-17.121	23.074	-7.639	627
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale	-279	-322	1.530	-6.132
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - held to maturity	0	0	0	71
Ergebnis aus Beteiligungsunternehmen	858	-800	-365	-2.647
Verwaltungsaufwand	-73.348	-72.267	-71.381	-73.045
Sonstiger betrieblicher Erfolg	3.282	648	-2.943	932
ERGEBNIS VOR STEUERN	2.215	25.249	23.711	5.265
Steuern vom Einkommen	-1.289	2.784	-1.556	7.075
KONZERNERGEBNIS	926	28.033	22.155	12.340
Nicht beherrschende Anteile	-2	-2	-1	-1
Anteile im Besitz der Eigentümer des Mutterunternehmens	928	28.035	22.156	12.341

^{*)} Werte 2013 angepasst

^{**)} Werte 2011 und 2012 an Schema 2014 angepasst

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2011-2014 des Treugebers)

Im Hinblick auf die von Basel III geänderte Darstellung im Financial Reporting Framework (FINREP), hat der Konzern entschieden den Ausweis folgender Bilanzpositionen und der entsprechenden Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung anzupassen:

Bisher beinhaltete die Bilanzposition „Nachrangkapital“ sowohl Posten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, als auch jene Positionen, für die die Fair Value Option ausgeübt wurde. In der geänderten Darstellung wird das Nachrangkapital auf die Positionen „Verbriefte Verbindlichkeiten“ und „Finanzielle Verbindlichkeiten – at fair value through profit or loss“ aufgeteilt.

Weiters werden mit Stichtag 31.12.2014 erstmals Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis in der Bilanzposition „Anteile an Beteiligungsunternehmen“ ausgewiesen. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde analog dazu die Position „Erfolg aus Beteiligungsunternehmen“ geschaffen. Diese Anteile wurden bisher im afs-Bestand ausgewiesen und zu Anschaffungskosten bewertet.

Zum Bilanzstichtag werden erstmals sämtliche Derivate in den Positionen „Handelsaktiva“ und „Handelspassiva“ ausgewiesen, auch wenn diese zur wirtschaftlichen Absicherung eines Grundgeschäfts abgeschlossen wurden. Bisher waren diese Derivate in den Finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten – at fair value through profit or loss enthalten.

Aufgrund der geänderten Darstellung erfolgte auch eine Anpassung der Vorjahreswerte.

Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ (BaSAG) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von

Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt (HETA-Moratorium). Diese Maßnahme hat auf die Bank Burgenland Auswirkungen in zweierlei Hinsicht:

Zum einen hält die Bank Burgenland von der befristeten Stunden erfassten Anleihen der HETA, die wiederum mit einer Ausfallhaftung des Landes Kärnten besichert sind, in der Eigenveranlagung. Zum anderen steht die Bank Burgenland als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (nunmehr: „Pfandbriefbank (Österreich) AG) mit den anderen österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträgern, somit sämtlichen österreichischen Bundesländern mit Ausnahme Wiens, in einem gesetzlich angeordneten Haftungsverbund (§ 2 Pfandbriefstelle-Gesetz – PfBrStG). Über die Pfandbriefstelle sind per 01.3.2015 vom HETA-Moratorium erfasste Anleihen mit einem Nominale von rd. 1,2 Mrd. EUR emittiert, für die die österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträger gemäß § 2 PfBrStG haften.

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen wurde sowohl für die von der Bank Burgenland in der Eigenveranlagung gehaltenen HETA-Anleihe, als auch im Zusammenhang mit der Haftungssituation aus § 2 PfBrStg im Konzernabschluss 2014 der Bank Burgenland Vorsorgen in Höhe von 25,3 Mio. EUR in den Risikovorsorgen und im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale berücksichtigt.

Im Rechtsstreit mit der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBIInt; firmiert nunmehr unter „Heta Asset Resolution AG“) vor dem Landesgericht Klagenfurt wegen einer für das Geschäftsjahr 2007 durch die HBIInt gewährten Sonderdividende wurde am 18. Juli 2014 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen. Mit diesem Vergleich konnten – in Hinblick auf die Bank Burgenland auf das Wesentliche zusammengefasst – alle wechselseitigen Ansprüche aus der ehemaligen Beteiligung der Bank Burgenland an der HBIInt zwischen der Bank Burgenland einerseits und der HBIInt und ihren Tochtergesellschaften andererseits verglichen werden. Im Rahmen des Generalvergleichs kam es zu einer Zahlung der Bank Burgenland in Höhe von 7,5 Mio. EUR, welche das Konzernergebnis 2014 einmalig belastet.

Das Ergebnis des im Konzernabschluss vollkonsolidierten Tochterunternehmens Sopron Bank Burgenland Zrt. (Sopron Bank) wurde im Geschäftsjahr 2014 vor allem durch das neue ungarische Devisenrettungsgesetz betreffend Konsumentenkredite (u.a. Zwangskonvertierung auf HUF Kredite mit bestimmten Maximalkonditionen) belastet. Der aus dem Gesetz resultierende voraussichtliche Verlust in Höhe von rd. 9 Mio EUR für 2015 wurde bereits im Konzernabschluss 2014 berücksichtigt.“

7. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.10“ die Angaben auf der Seite 18 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin sowie des Treugebers zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.“

8. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „C.7“ die Angaben auf den Seiten 18f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Dividendenpolitik der Emittentin:

Entfällt; Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2011 bis 2014 fanden keine Ausschüttungen statt.

Dividendenpolitik des Treugebers:

Für das Geschäftsjahr 2011 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 5.000 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 2,67. Für das Geschäftsjahr 2012 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 5.000 statt, dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 2,67. Für die Geschäftsjahre 2013-2014 wurde im Zuge der Hauptversammlung beschlossen, keine Ausschüttung vorzunehmen.“

9. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „D.1“ unter der

Überschrift „Zentrale Risiken der Emittentin.“ der Aufzählungspunkt „Risiko, dass das jetzige Gewinn- und Bilanzsummen-Niveau nicht gehalten werden kann (Abhängigkeit vom künftigen Gewinn- und Bilanzsummen-Niveau)“ auf der Seite 28 des Original-Prospekts ersatzlos gelöscht.

10. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „D.1“ unter der Überschrift „Zentrale Risiken der Emittentin.“ der Aufzählungspunkt „Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist“ auf der Seite 29 des Original-Prospekts ersatzlos gelöscht.
11. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird in Punkt „1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN“ der Risikofaktor „Risiko, dass das jetzige Gewinn- und Bilanzsummen-Niveau nicht gehalten werden kann (Abhängigkeit vom künftigen Gewinn- und Bilanzsummen-Niveau)“ auf den Seiten 38f des Original-Prospekts ersatzlos gelöscht.
12. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird in Punkt „1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN“ der Risikofaktor „Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist“ auf der Seite 40 des Original-Prospekts ersatzlos gelöscht.
13. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich“ auf der Seite 41 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber ist eine österreichische Landes-Hypothekenbank. Als österreichische Landes-Hypothekenbank ist der Treugeber Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ("Pfandbriefstelle"), welche mittels Bundesgesetz konstituiert wurde. Die Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Die Gewährträger der Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02.04.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Für alle nach dem 02.04.2003 bis zum 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger mehr. Die Pfandbriefstelle hat auf dieser Grundlage Emissionen begeben und die Emissionserlöse an die jeweiligen Landes-Hypothekenbanken weitergeleitet. Für die Rückzahlung dieser Emissionen der Pfandbriefstelle haften daher die jeweiligen Mitgliedsinstitute (Landes-Hypothekenbanken) und deren Gewährträger gemäß PfBrStG zur ungeteilten Hand. Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 17.06.2014 wurde der bankgeschäftliche Betrieb der Pfandbriefstelle (und somit auch deren Emissionen) gemäß § 92 BWG in die Pfandbriefbank (Österreich) AG eingebracht. Die einbringende Pfandbriefstelle haftet gemäß § 92 Abs 9 BWG mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit. Dieses Haftungsverhältnis birgt somit das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.

Die Pfandbriefstelle hat für HETA Asset Resolution AG („HETA“) gewisse Schuldverschreibungen (die „HETA-Pfandbriefbank-Anleihen“) begeben und die Emissionserlöse daraus an die HETA weitergeleitet. Die FMA hat mit Mandatsbescheid vom 01.03.2015 ein Zahlungs-Moratorium über die HETA erlassen. Das bedeutet unter anderem, dass die HETA in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen die Zins- und Tilgungszahlungen aus den weitergeleiteten Emissionserlösen gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG nicht mehr bedienen darf. Daraus ergibt sich eine Schuld der Pfandbriefbank (Österreich) AG in Höhe von EUR 1,2 Mrd aus HETA-Pfandbriefbank-Anleihen ohne gleichzeitigen Deckungsanspruch gegenüber der HETA und somit im Ergebnis eine potentielle Deckungslücke in gleicher Höhe. Auf Grund der Haftung des Treugebers gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG haftet der Treugeber im Ergebnis für diese potentielle Deckungslücke zur ungeteilten Hand. Darüber hinaus könnte es bei einem Zahlungsverzug der Pfandbriefbank (Österreich) AG in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen zur vorzeitigen Fälligkeit der anderen von

der Pfandbriefbank (Österreich) AG als Rechtsnachfolgerin der Pfandbriefstelle emittierten Schuldverschreibungen kommen, für die ebenfalls eine Haftung des Treugebers zur ungeteilten Hand besteht. Etwaige Rückgriffsansprüche des Treugebers aus der Inanspruchnahme dieser Haftung könnten nicht oder nicht voll einbringlich sein. Eine Inanspruchnahme des Treugebers aus diesem Haftungsverhältnis birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.“

14. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko der Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung“ auf den Seiten 42f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Konzernergebnis des Treugebers beträgt per 31.12.2014 TEUR 926. Inwieweit insbesondere das Zins- und Provisionsergebnis auch in den nächsten Jahren gehalten werden kann und ob die Risikokosten, auf einem gleichgebliebenen Niveau (bereinigt um die im Geschäftsjahr 2014 berücksichtigten Sondereffekte betreffend Haftungssituation aus § 2 PfBrStG sowie betreffend der Vorsorgen im Zusammenhang mit dem Devisenrettungsgesetz) verbleiben werden, hängt im Wesentlichen von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Diese sind durch den Treugeber nicht beeinflussbar. Der Treugeber kann auf negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen durch betriebswirtschaftliche, strukturelle und strategische Maßnahmen möglicherweise nur zeitverzögert und/oder nicht im erforderlichen Ausmaß reagieren. Somit entsteht daraus das Risiko eines nachteiligen Effekts auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.“

15. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko aufgrund der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln“ auf den Seiten 44f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber verfügt im Konzern über eine Eigenmittelquote von 17,9% per 31.12.2014 (Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko). Es ist möglich, dass diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist.“

16. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung):“ nach dem Passus „A-1220 Wien / Österreich, Wagramer Strasse 19:“ auf der Seite 58 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

„2014: vertreten durch Mag. Hans-Erich Sorli und Mag. Wolfgang Tobisch“

17. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN“ auf den Seiten 58f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse sind unter Abschnitt III. 20. „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ detailliert dargestellt. Weiters sind die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 unter Abschnitt III. 20. „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ detailliert dargestellt.

Aufgrund der besonderen Struktur der Emittentin sind Kennzahlenvergleiche selbst innerhalb des Bankensektors nur bedingt möglich, beziehungsweise nur in adaptierter Form aussagekräftig. Ein wichtiger Faktor sind die anrechenbaren als auch die erforderlichen Eigenmittel gemäß BWG, wie im Punkt 10 dargestellt.

Mit 1.1.2014 ist das neue BWG, idF BGBl I Nr 184/2013 in Kraft getreten. Dies bewirkt für die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft unter anderem, dass sie unter § 3 Abs 6 BWG fällt. Nach dieser Bestimmung sind auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich

Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, § 1a Abs 2 und die §§ 23 bis 24a BWG nicht anzuwenden.

Um diesen Tatbestand erfüllen zu können, hat die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft alle Konzessionen bis auf § 1 Abs 1 Z 10 BWG rückgelegt. Dies wurde mit Bescheid der FMA vom 16. Dezember 2013 entsprechend dokumentiert.

Da wichtige Ordnungsnormen wie zB Großkredite (alt: Großveranlagung), Solvabilität usw. nunmehr in der CRR geregelt sind und diese gemäß § 3 Abs 6 BWG letzter Halbsatz nicht anzuwenden ist, hat sich für die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft das regulatorische Umfeld verändert. Aus Risikogesichtsaspekten werden diese Ordnungsnormen jedoch intern weiterhin ermittelt und im Aufsichtsrat entsprechend berichtet.

Aus diesem Grund (Nichtanwendung CRR) beträgt das Eigenmittelerfordernis ab 1.1.2014 Null. Die anrechenbaren Eigenmittel werden weiterhin angegeben.

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)				
UGB	2014	2013	2012	2011
Bilanzsumme	3.171.262	3.193.847	3.081.688	3.251.002
Bilanzielles EK	5.771	5.770	5.752	5.677
Betriebsertrag	718	750	705	769
Betriebsaufwand	704	718	628	699
Betriebsergebnis	14	32	77	70
EGT	6	25	99	87
Jahresüberschuss	0,3	18	74	65
Bilanzgewinn	5	17	71	215
Cost income ratio	98,05%	95,73%	89,08%	90,90%
BWG Eigenmittel	5.765	5.753	5.682	5.463
EM-Erfordernis	0	181	154	132
ROE (Return on Equity)	0,01%	0,31%	1,30%	1,19%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2011-2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

“

18. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird die Tabelle in Punkt „5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ auf den Seiten 59f des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

”

HYPO	STANDARD & POOR'S	MOODY'S
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft		
Austrian Anadi Bank AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG)		
HYPO NOE Landesbank AG		
HYPO NOE GRUPPE BANK AG	A	
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	A+	
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT		
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft		
HYPO TIROL BANK AG		Ba1
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank		Baa1

Aktiengesellschaft		
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf Veröffentlichungen von MOODY'S und STANDARD & POOR'S)		

19. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „9.1 Finanzlage“ auf der Seite 63 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Emissionsvolumen 2014 ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2014 betrug EUR 231.208.000,00 (Emissionsvolumen 2013: EUR 282.000.000,00; Emissionsvolumen 2012: EUR 77.000.000,00). Die Bilanzsumme betrug 2014 EUR 3.171.262.000,00, 2013 EUR 3.193.847.000,00 und 2012 EUR 3.081.688.000,00.

Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,5 Basispunkte (0,015%) des aushaftenden Emissionsvolumens beträgt. Aufgrund des Rückgangs des aushaftenden Emissionsvolumens sowie der auslaufenden höher verzinsten Wertpapiere der Eigenveranlagung im Jahr 2014, sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2013 gesunken.

Übersicht über die Änderung der Finanzlage:

UGB / Beträge in TEUR	2014	2013	2012	2011
Bilanzsumme	3.171.262	3.193.847	3.081.688	3.251.002
Betriebsertrag	718	750	705	769
Betriebsaufwand	704	718	628	699
Betriebsergebnis	14	32	77	70
EGT	6	25	99	87
Jahresüberschuss	0,3	18	74	65
Bilanzgewinn	5	17	71	215

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse 2011-2014 der Emittentin)

20. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden am Ende des Punktes „9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden“ auf der Seite 63 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Aufgrund geringerer Betriebserträge ist – trotz ebenfalls gesunkener Betriebsaufwendungen – das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2014 (EUR 14.108,80) im Vergleich zum Geschäftsjahr 2013 (EUR 31.662,40) gesunken. Das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2012 betrug EUR 76.531,97.

Das Betriebsergebnis ist von TEUR 31,7 in 2013 auf TEUR 14,1 im Geschäftsjahr 2014 zurückgegangen. Das ist in erster Linie auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden.“

21. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen“ auf der Seite 63 des Original-Prospekts durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Das Betriebsergebnis ist von TEUR 31,7 in 2013 auf TEUR 14,1 im Geschäftsjahr 2014 zurückgegangen. Das ist in erster Linie auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden.“

22. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „10.1. Angaben über die Kapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)“ auf der Seite 65 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

10. KAPITALAUSSTATTUNG				
10.1	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2011
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	44.213.622,37	43.839.575,96	43.255.153,25	47.886.012,56
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert nicht garantiert / nicht besichert	44.060.981,21	43.692.118,69	43.118.654,53	47.796.181,91
	152.641,16	147.457,27	136.498,72	89.830,65
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81	3.197.393.601,37
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert nicht garantiert / nicht besichert	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81	3.197.393.601,37
	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	5.770.724,40	5.770.430,60	5.751.939,61	5.677.469,12
a. Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b. Gesetzliche Rücklagen	137.115,00	137.100,00	136.100,00	132.100,00
c. andere Rücklagen	518.330,60	505.839,61	435.369,12	220.845,00
(Quelle: Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2011-2014 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt)				

Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderer Rücklagen berechnet. Zu den anrechenbaren Eigenmitteln gemäß § 23 Abs 14 BWG alt siehe Punkt 20.1. Seit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ihre Mittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, verfügt sie nur über geringe unterlegungspflichtige Aktiva.

Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2014 EUR 5.765.445,60. Diese setzten sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

Eingezahltes Kapital	EUR	5.110.000,00
Gewinnrücklagen	EUR	434.600,60
Hafrücklage	EUR	220.845,00
Abzugsposten	EUR	0,00
Summe	EUR	5.765.445,60
(Quelle: Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft; die Zahlen wurden dem geprüften Jahresfinanzbericht 2014 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes aufbereitet)		

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2014 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend (vgl. Punkt 3. dieses Abschnittes), da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel für die Vorjahre gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00, per 31.12.2012 auf EUR 153.642,00 und per 31.12.2011 auf EUR 131.843,00.“

23. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird die Tabelle in Punkt „10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“ auf der Seite 66 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

”

KAPITALFLUSSRECHNUNG		2014	2013	2012	2011
A.	Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00
B.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00	0,00
	Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	192.386,07	271.919,87	221.422,23	114.229,42
	Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	3.169.043.237,68	3.190.988.971,33	3.077.899.556,87	3.247.164.065,31
C.	Wertpapierbestand	1.995.214,13	2.529.829,29	3.551.134,23	3.679.696,06
D.	Liquidität (A) + (B) + (C)	3.171.230.837,88	3.193.790.720,49	3.081.672.113,33	3.250.957.990,79
E.	Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
F.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00
G.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)	44.060.981,21	43.692.118,69	43.118.654,53	47.796.181,99
H.	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	152.641,16	147.457,27	136.498,72	89.830,65
I.	Kurzfristigen Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	44.213.622,37	43.839.575,96	43.255.153,25	47.886.012,64
J.	Summe kurzfristige Verschuldung (I) - (E) - (D)	-3.127.017.215,51	-3.149.951.144,53	-3.038.416.960,08	-3.203.071.978,15
K.	Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
L.	Begebene Schuldverschreibungen	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81	3.197.393.601,29
M.	Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
N.	Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M)	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81	3.197.393.601,29
O.	Summe Verschuldung (J) + (N)	-5.774.501,96	-5.788.049,11	-5.765.203,27	-5.678.376,86

(Quelle : Testierte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2011-2014)

24. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird am Ende von Punkt „10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin“ auf der Seite 67 des Original-Prospekts folgende Tabelle eingefügt:

”

FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2014 (in TEUR)

täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
---	-----------------	------------------------	-----------------------	---------------------

Forderungen gegenüber Kreditinstituten	44.546	139.897	71.675	1.032.260	1.882.884
Forderungen gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	49.885	139.620	71.675	1.029.186	1.880.896
Handelsspassiva	0	0	0	0	0
Nachrangkapital	0	0	0	0	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

“

25. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.1. Historische Finanzinformationen“ auf der Seite 79 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 sowie für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 sind diesem Prospekt als Anhänge 1, 2, 3 und 5 angefügt.

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und zum 31.12.2014 der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhang 4 und 6 angefügt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

Eigenkapitalveränderungsrechnung:

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG				
1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2011
a) Eingezahltes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b) Gewinnrücklagen	434.600,60	422.094,61	350.624,12	132.100,00
c) Hafrücklage	220.845,00	220.845,00	220.845,00	220.845,00
d) Abzugsposten immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
Anrechenbare Eigenmittel	5.765.445,60	5.752.939,61	5.681.469,12	5.462.945,00
Eigenmittelerfordernis	n.a.	788.745,37	545.528,31	423.039,86
Eigenmittel in %	n.a.	729,38%	1.041,46%	1.291,35%
2. Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾				
	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2011
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz)	n.a.	788.745,37	545.528,31	423.039,86
Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva)	n.a.	63.100,00	43.642,00	33.843,00

davon 8 % Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013				
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko				
Bemessungsgrundlage	n.a.	732.000,00	677.000,00	600.000,00
davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz	n.a.	118.000,00	110.000,00	98.000,00
(Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2011-2014)				
1) 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)				
2) 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)				

Seit dem Stichtag 31.12.2014 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Zur Kapitalflussrechnung siehe Punkt 10.2. dieses Abschnitts „Erläuterungen der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung“.

26. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.3. Jahresabschluss“ auf der Seite 80 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin erstellt ihre Jahresabschlüsse nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (UGB, BWG). Die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 sowie für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurden unter Einbeziehung der Buchführung geprüft und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlüsse sind diesem Prospekt als Anhänge 1, 2, 3 und 5 angefügt.“

27. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen“ auf der Seite 80 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., A-1220 Wien, Wagramer Strasse 19, hat in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung von Abschlussprüfungen die Jahresabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 sowie für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuches versehen.“

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 sowie für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, die dem Prospekt als Anhänge 1, 2, 3 und 5 angehängt sind, wiedergegeben.

Die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013 und 2014 der Emittentin wurden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und zum 31.12.2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Diese sind diesem Prospekt als Anhang 4 und 6 angefügt und wurden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.“

28. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen“ auf der Seite 80 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurde am 10.04.2015 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

29. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.7. Dividendenpolitik“ auf der Seite 81 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2011 bis 2014 fanden keine Ausschüttungen statt.“

30. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ auf der Seite 91 des Original-Prospekts die Aufzählungspunkte „c)“ und „d)“ wie folgt ersetzt:

”

c) die Jahresabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 sowie für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011

d) die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und zum 31.12.2014“

31. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Treugebers, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)“ der zweite Absatz auf der Seite 92 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs, Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat durch Mag. Michael Schlenk und Mag. Christian Grinschl als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften die Konzernabschlüsse der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 und Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

32. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN“ die Angaben auf der Seite 93 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüsse 2011-2014 sind, wie unter Punkt 20 „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers“ dargestellt, in den Jahresfinanzberichten 2011-2014 ersichtlich.

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

Vermögens- und Erfolgsstruktur (Beträge in TEUR)

IFRS	2014	2013 ^{*)}	2012	2011
Bilanzsumme	4.163.789	4.297.150	4.307.647	4.356.575
Eigenkapital	562.935	546.787	526.656	487.816
Zinsüberschuss	65.301	72.608	76.436	75.734
Konzernergebnis	926	28.033	22.155	12.340
Cost income ratio	53,2%	75,2%	61,9%	64,6%
Anrechenbare Eigenmittel ^{**)}	548.845	525.196	515.565	514.427
Gesamtrisikobetrag ^{**)}	3.063.757	-	-	-
Eigenmittelerfordernis ^{**)}	-	244.190	259.954	254.680
Eigenmittelquote (Gesamtrisiko) ^{**)}	17,9%	17,2%	15,9%	16,2%
Return on Equity	0,2%	5,2%	4,2%	2,6%
Return on Assets	0,02%	0,65%	0,49%	0,28%

^{*)} Werte 2013 angepasst

^{**)} Werte 2014 gem. CRR, Werte 2011 bis 2013 gem. BWG in der jeweils zum Stichtag gültigen Fassung

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2011-2014 des Treugebers)

“

33. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers“ auf der Seite 95 des Original-Prospekts nach dem Absatz beginnend mit „Die Novellierung des entsprechenden Landesgesetzes wurde ...“ folgender neuer Absatz eingefügt:

„Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ („BaSAG“) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt („HETA-Moratorium“).

Diese Maßnahme hat auf die Bank Burgenland Auswirkungen in zweierlei Hinsicht: Zum einen hält die Bank Burgenland von der befristeten Stundung erfasste Anleihen der HETA, die wiederum mit einer Ausfallhaftung des Landes Kärnten besichert sind, in der Eigenveranlagung. Das Nominale dieser Anleihen beträgt EUR 7.000.000,00. Zum anderen steht die Bank Burgenland als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (nunmehr: „Pfandbriefbank (Österreich) AG“) mit den anderen österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträgern, somit sämtlichen österreichischen Bundesländern mit Ausnahme Wiens, in einem gesetzlich angeordneten Haftungsverbund (§ 2 Pfandbriefstelle-Gesetz – PfBrStG).

Über die Pfandbriefstelle sind per 01.03.2015 vom HETA-Moratorium erfasste Anleihen mit einem Nominale von rd. 1,2 Mrd. EUR emittiert, für die die österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträger gemäß § 2 PfBrStG haften.

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Informationen wurden sowohl für die von der Bank Burgenland in der Eigenveranlagung gehaltene HETA-Anleihe, als auch im Zusammenhang mit der Haftungssituation aus § 2 PfBrStG noch im Konzernabschluss 2014 der Bank Burgenland Vorsorgen in Höhe von 25,3 Mio. EUR in den Risikovorsorgen und im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale berücksichtigt.

Im Rechtsstreit mit der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt; firmiert nunmehr unter „Heta Asset Resolution AG“) vor dem Landesgericht Klagenfurt wegen einer für das Geschäftsjahr 2007 durch die HBInt gewährten Sonderdividende wurde am 18. Juli 2014 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen. Mit diesem Vergleich konnten – in Hinblick auf die Bank Burgenland auf das Wesentliche zusammengefasst – alle wechselseitigen Ansprüche aus der ehemaligen Beteiligung der Bank Burgenland an der HBInt zwischen der Bank Burgenland einerseits und der HBInt und ihren Tochtergesellschaften andererseits verglichen werden. Im Rahmen des Generalvergleichs kam es zu einer Zahlung der Bank Burgenland in Höhe von 7,5 Mio. EUR, welche das Konzernergebnis 2014 einmalig belastet.

Das Ergebnis des im Konzernabschluss vollkonsolidierten Tochterunternehmens Sopron Bank Burgenland Zrt. (Sopron Bank) wurde im Geschäftsjahr 2014 vor allem durch das neue ungarische Devisenrettungsgesetz betreffend Konsumentenkredite (u.a. Zwangskonvertierung auf HUF Kredite mit bestimmten Maximalkonditionen) belastet. Der aus dem Gesetz resultierende voraussichtliche Verlust in Höhe von rd. 9 Mio EUR für 2015 wurde bereits im Konzernabschluss 2014 berücksichtigt.“

34. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben in Punkt „9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden“ auf der Seite 100 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Zur Rückstellung und den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

Zur Zahlung im Rahmen des Generalvergleichs im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit mit der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt; firmiert nunmehr unter „Heta Asset Resolution AG“) und den Auswirkungen auf den Treugeber siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

Zum Devisenrettungsgesetz (Sopron Bank) und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Treugeber siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.“

35. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben in Punkt „9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen“ auf der Seite 100 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Zur Rückstellung und den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

Zur Zahlung im Rahmen des Generalvergleichs im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit mit der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt; firmiert nunmehr unter „Heta Asset Resolution AG“) und den Auswirkungen auf den Treugeber siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

Zum Devisenrettungsgesetz (Sopron Bank) und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Treugeber siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.“

36. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ wird am Ende von Punkt „9.2.3. Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können“ auf der Seite 100 des Original-Prospekts folgender neuer Absatz eingefügt:

„Zur Rückstellung und den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses

Abschnittes.

Zum Devisenrettungsgesetz (Sopron Bank) und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Treugeber siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.“

37. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ wird die Tabelle in Punkt „10.1. Angaben über die Kapitalausstattung des Treugebers (sowohl kurz- als auch langfristig)“ auf der Seite 101 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

”

KONZERN in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Available-for-Sale-Rücklagen	Rücklagen aus Währungsumrechnung	Summe Eigentümer des Mutterunternehmens	Nicht beherrschende Anteile	Gesamtes Eigenkapital
Stand 1.1.2011	18.700	305.093	154.593	2.923	-1.322	479.986	-76	479.911
Jahresüberschuss								
Direkt im Eigenkapital erfasste Aufwendungen und Erträge	0	0	12.340	0	0	12.340	-1	12.339
Gesamtergebnis 2011	0	1	-174	-2.351	-1.971	-4.496	62	-4.434
Ausschüttungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2011 ¹⁾	18.700	305.094	166.759	571	-3.293	487.831	-15	487.816
Stand 1.1.2012	18.700	305.094	166.759	571	-3.293	487.831	-15	487.816
Jahresüberschuss	0	0	22.156	0	0	22.157	-1	22.156
Direkt im Eigenkapital erfasste Aufwendungen und Erträge	0	1	-1.414	21.895	1.202	21.684	0	21.684
Gesamtergebnis 2012	0	1	20.741	21.895	1.202	43.841	-1	43.840
Ausschüttungen	0	0	-5.000	0	0	-5.000	0	-5.000
Stand 31.12.2012 ¹⁾	18.700	305.095	182.500	22.467	-2.091	526.672	-16	526.656
Stand 1.1.2013	18.700	305.095	182.500	22.467	-2.091	526.672	-16	526.656
Jahresüberschuss	0	0	28.035	0	0	28.035	-2	28.033
Direkt im Eigenkapital erfasste Aufwendungen und Erträge	0	1	-291	-2.254	-359	-2.902	0	-2.902
Gesamtergebnis 2013	0	1	27.745	-2.254	-359	25.133	-2	25.131
Ausschüttungen	0	0	-5.000	0	0	-5.000	0	-5.000
Stand 31.12.2013	18.700	305.097	205.244	20.213	-2.449	546.805	-18	546.787
Stand 1.1.2014	18.700	305.097	205.245	20.213	-2.449	546.805	-18	546.787
Konzernergebnis	0	0	928	0	0	928	-2	926
Direkt im Eigenkapital erfasste Aufwendungen und Erträge	0	1	-1.705	18.078	-1.152	15.222	0	15.222
Gesamtergebnis	0	1	-777	18.078	-1.152	16.150	-1	16.149
Ausschüttungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2014	18.700	305.098	204.468	38.291	-3.601	562.955	-19	562.935

¹⁾ Werte 2011 und 2012 an Schema 2014 angepasst

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2011-2014 des Treugebers)

“

38. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ wird die Tabelle in Punkt „10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses des Treugebers und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“ auf der Seite 102 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

”

in TEUR	2014	2013	2012	2011 ^{*)}
Konzernergebnis	926	28.033	22.155	12.340
Im Konzernergebnis enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit				
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögenswerte	4.184	4.443	4.347	4.271
+/- Veränderung der Personal- und sonstigen Rückstellungen	-2.652	-602	-3.880	2.296
+/- Dotierung/Auflösung von Risikovorsorgen und Rückstellungen	48.949	23.647	17.628	22.543
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögenswerten	-115	439	2	-139
+/- Veränderung von latenten Steuern (+Aufwand / -Ertrag)	2.187	-4.915	8.460	-1.746
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-3.201	-3.645	-7.786	3.615
Zwischensumme	50.278	47.400	40.926	43.180
in TEUR	2014	2013	2012	2011^{*)}
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile				
+/- Handelsaktiva und Derivate	-8.444	7.563	9.859	-8.288
Forderungen an Kreditinstitute	93.858	-23.000	166.619	-31.063
Forderungen an Kunden	-1.386	35.973	165.242	-74.129
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	-5.248	15.138	-82.382	-12.504
Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	40.162	37.578	-86.060	-68.688
andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	12.182	1.331	702	8.375
+/- Handelspassiva	-11.877	-11.606	-14.542	19.521
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	131.712	2.146	-17.370	18.997
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	82.793	48.325	5.307	99.451
Verbriefte Verbindlichkeiten	-283.147	29.673	1.205	-20.157
Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	-96.238	-108.773	-47.014	21.986
Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	5.213	11.758	-7.829	-8.647
Cashflow aus operativer Tätigkeit	9.858	93.506	134.663	-11.966
in TEUR	2014	2013	2012	2011^{*)}
Mittelzufluss aus				
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanziellen Vermögenswerten - held to maturity	1.824	0	2.976	2.035
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Anlagen und Sachanlagen	4.599	4.007	4.084	2.556
Mittelabfluss durch				
- Investitionen in Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	0	576	0	-78
- Investitionen in immaterielle Anlagen und Sachanlagen	-1.779	-6.565	-7.370	-3.162
+/- Sonstige Veränderungen	-1	210	475	-598
Cashflow aus Investitionstätigkeit	4.643	-1.771	165	753
in TEUR	2014	2013	2012	2011^{*)}
Mittelzufluss /-abfluss aus				
+/- Einschließlich des Ergänzungskapitals	4.310	-10.699	-234	-1.389
+/- Veränderung der Kapitalrücklagen u. sonstige Rücklagen	16.374	-2.544	20.482	-4.496
- Dividendenausschüttung	0	-5.000	-5.000	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	20.684	-18.243	15.248	-5.885
in TEUR	2014	2013	2012	2011^{*)}
Barreserve zum Ende der Vorperiode	254.390	181.257	29.979	47.077
Cashflow aus operativer Tätigkeit	9.858	93.506	134.663	-11.966
Cashflow aus Investitionstätigkeit	4.643	-1.771	165	753
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	20.684	-18.243	15.248	-5.885
Effekte aus Änderungen Wechselkurs	-1.152	-359	1.202	0
Barreserve zum Ende der Periode	288.423	254.390	181.257	29.979

*) Werte 2011 am Schema 2014 angepasst

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2011-2014 des Treugebers)

“

39. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „10.3. Angaben über den

Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Treugebers“ vor der Überschrift „Krisenfinanzierungsplan:“ auf der Seite 104 des Original-Prospekts die folgenden Angaben eingefügt:

”

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2014 in TEUR:

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	288.423	0	0	0	0	288.423
Forderungen an Kreditinstitute	49.976	43.091	1.235	5.400	7.850	107.552
Forderungen an Kunden	174.449	181.028	327.157	831.797	944.812	2.459.243
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.523	1.757	21.040	123.731	59.631	218.682
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	852.366	154.972	108.955	115.451	317.501	1.549.245
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.824	20.000	200.577	323.657	40.262	586.320
Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	273.812	6.693	18.185	542.021	257.985	1.098.696

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf dem geprüften Konzernabschluss 2014)

“

40. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben in Punkt „12.1. Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars“ auf der Seite 104 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernabschlusses zum 31.12.2014 hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben.“

Zu den jüngsten Trends siehe Punkt 9.2.3. dieses Abschnittes.

Außer den genannten Angaben gab es keine wichtigsten Trends in jüngster Zeit.“

41. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ wird am Ende von Punkt „12.2. Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Treugebers zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften“ auf der Seite 105 des Original-Prospekts folgender neuer Absatz eingefügt:

„Zur Rückstellung und den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungsmoratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.“

42. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben in Punkt „20.1. Historische Finanzinformationen“ auf den Seiten 113f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten geprüften Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 und für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011 wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage des Treugebers (<https://www.bank-bgld.at>) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“, „Investor Relations“, „Geschäftsberichte“ eingesehen werden.“

Die Konzernabschlüsse 2014, 2013, 2012 und 2011 des Treugebers wurden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.“

43. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.4.1. Erklärung über die Prüfung der

historischen Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 114 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51, hat die Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013, Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 und für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernabschlüssen der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 und für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011 ersichtlich und können auf der Homepage des Treugebers (<https://www.bank-bglid.at>) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“, „Investor Relations“, „Geschäftsberichte“) eingesehen werden.“

44. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 114 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der letzte geprüfte Konzernabschluss des Treugebers für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurde am 30.03.2015 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

45. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.7. Dividendenpolitik“ die Angaben auf den Seiten 114f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Für das Geschäftsjahr 2011 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 5.000 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 2,67. Für das Geschäftsjahr 2012 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 5.000 statt, dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 2,67. Für das Geschäftsjahr 2013 und 2014 wurde im Zuge der Hauptversammlung beschlossen, keine Ausschüttung vorzunehmen.“

46. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ der Aufzählungspunkt „c)“ auf der Seite 120 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„

- c) die geprüften Konzernabschlüsse des Treugebers für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 sowie für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011“

47. Auf der Seite 182 des Original-Prospekts werden am Ende folgende Angaben ergänzt:

„ANHANG 5: JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT

ANHANG 6: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2014 DER HYPO-
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT“

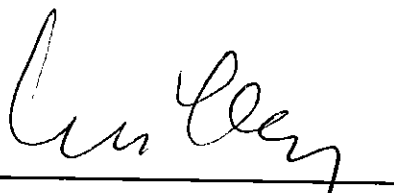
Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 3. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 3. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 3. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.


**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin



Dr. Wilhelm Miklas
(Vorstand)



Daniela Neubauer
(Prokuristin)

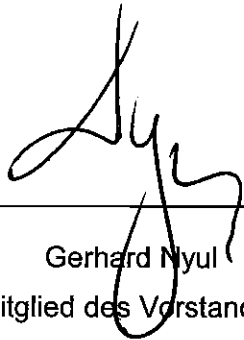
Wien, am 10.6.2015

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 IDGF.**

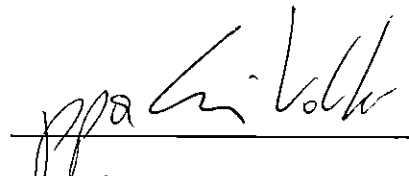
Der Treugeber mit seinem Sitz in Eisenstadt, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

als Treugeber



Gerhard Nyul
Mitglied des Vorstandes



Mag. Volker Enzi
Prokurist

Eisenstadt, am 10.6.2015

**ANHANG 5: JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2014 DER HYPO-
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

**ANHANG 6: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2014 DER
HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**



JAHRESFINANZBERICHT

zum Geschäftsjahr 2014

HYPO-WOHNBAUBANK AG

INHALT

JAHRESFINANZBERICHT zum Geschäftsjahr 2014

Geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014	3
Jahresbilanz zum 31. Dezember 2014	3
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014	4
Anlagespiegel	5
Anhang zum Jahresabschluss 2014	6
Organe	12
Lagebericht	13
Erklärung aller gesetzlichen Vertreter	20
Bestätigungsvermerk	21

B I L A N Z Z U M 31. DEZEMBER 2014

	AKTIVA		PASSIVA	
	Stand 31.12.2014 €	Stand 31.12.2013 T€	Stand 31.12.2014 €	Stand 31.12.2013 T€
1. Forderungen an Kreditinstitute		3.191,261		3.187,855
a) täglich fällig	192.386,07			
b) sonstige Forderungen	3.169.043.237,68		3.165.303.694,76	
2. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		1.545		148
a) von öffentlichen Emittenten	0,00			
b) von anderen Emittenten	1.010.483,13		17.202,36	10
darunter: eigene Schuldverschreibungen	EUR 0,00			
3. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		985		64
4. Beteiligungen		6		0
darunter: an Kreditinstituten € 0,00				
5. Sachanlagen		4		64
6. Sonstige Vermögensgegenstände		37		5.110
7. Rechnungsabgrenzungsposten		9		422
				221
				17
				0
				17
				3.193,847
				3.171.262.182,68
				5.753
				0
				181
				k.A.

1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ²⁾

darunter Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

2. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ³⁾

darunter Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

¹⁾ 31.12.2013: Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)

²⁾ 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)

³⁾ 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JÄNNER 2014 BIS 31. DEZEMBER 2014

	2014		2013
	€	€	T€
1. Zinsen und ähnliche Erträge		103.739.328,06	104.301
darunter:			
aus festverzinslichen Wertpapieren (VJ T€ 122)	85.869,69		
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-103.645.293,41	-104.173
I. NETTOZINSERTRAG		94.034,65	128
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		21.000,00	20
4. Provisionserträge		465.386,96	459
5. Sonstige betriebliche Erträge		138.202,65	143
II. BETRIEBSERTRÄGE		718.624,26	750
6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen = Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		-702.408,22	-718
7. Wertberichtigungen auf die im Aktivposten 5 enthaltenen Vermögensgegenstände		-2.107,24	0
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN		-704.515,46	-718
IV. BETRIEBSERGEBNIS		14.108,80	32
8. Aufwandssaldo aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind		-8.100,00	-7
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT		6.008,80	25
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag		-5.452,00	-7
10. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 8. auszuweisen		-263,00	0 *)
VI. JAHRESÜBERSCHUSS		293,80	18
11. Rücklagenbewegung		4.985,00	-1
VII. JAHRESGEWINN		5.278,80	17
12. Gewinnvortrag		0,00	0
VIII. BILANZGEWINN		5.278,80	17

*) Kleinbetrag

ANLAGENSPIEGEL GEMÄSS § 226 (1) UGB PER 31. DEZEMBER 2014

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert	Buchwert 31.12.2014	Buchwert 31.12.2013	Abschreibungen des Geschäfts- jahres
	Vortrag 1.1.2014	Zugang				
ANLAGEVERMÖGEN	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen						
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.254,72	2.766,00	0,00	7.020,72	1.879,24	1.879,24
2. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	228,00	228,00	0,00	0,00	228,00
	4.254,72	2.994,00	228,00	7.020,72	1.879,24	2.107,24
II. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	5.500,00	0,00	0,00	5.500,00	5.500,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens						
a) Schuldverschreibungen						
aa) börsennotiert	1.506.850,00	1.006.150,00	1.506.850,00	1.006.150,00	1.506.850,00	0,00
ab) nicht börsennotiert	2.066.902,50	1.009.284,25	500.750,00	2.575.436,75	2.574.936,75	500,00
	3.573.752,50	2.015.434,25	2.007.600,00	3.581.586,75	3.581.086,75	500,00
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.203.020,89	0,00	0,00	1.203.020,89	981.231,00	0,00
	4.786.528,11	2.018.200,25	2.007.600,00	4.797.128,36	4.572.959,23	2.379,24

A n h a n g

der Hypo-Wohnbaubank AG zum 31. Dezember 2014

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Rechtsform- bzw. branchenspezifischen Vorschriften des Bankwesengesetzes (BWG) und der CRR – EU-Verordnung Nr. 575/2013 aufgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Bestimmungen des BWG nach dem Formblatt gemäß Anlage 2 zu § 43 BWG aufgestellt worden. Aufgrund gesetzlicher Änderungen 2014 sind die Vergleichswerte der Posten 1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) 575/2013 und 2. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) 575/2013 unter dem Bilanzstrich nicht vergleichbar, da die Vorjahreswerte gemäß den Eigenmittelbestimmungen des § 23 BWG idF 2013/184 ausgewiesen sind.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Abgrenzung der Darlehenszinsen und der passivierten Zinsen für die begebenen Wandelschuldverschreibungen erfolgte unter Zugrundelegung von 30/360, actual/360, actual/365 Zinstagen bzw. nach der ISMA-Methode (=actual/actual).

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen, wobei folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt werden:

Investitionen in fremden Gebäuden	10 Jahre
Anlagen, Maschinen	5 Jahre
EDV	3 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 Jahre
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1 Jahr

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände mit bestimmbarer Nutzungsdauer werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bilanziert. Es wird eine Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt.

Ferner werden jene Wertpapiere als Anlagevermögen ausgewiesen, die der längerfristigen Veranlagung der Mittel dienen und bis zur Tilgung gehalten werden sollen. Sämtliche unter dem Posten Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere angeführten Wertpapiere sind dem Anlagevermögen zuzurechnen.

Die Zinsenabgrenzungen für Forderungen an Kreditinstitute und verbrieft Verbindlichkeiten wurden im Geschäftsjahr den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet. Die Zinsenabgrenzungen für Aktien und nicht festverzinsliche Wertpapiere wurden im Berichtsjahr den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet.

B. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

AKTIVA

Forderungen an Kreditinstitute

Bei diesen Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um Guthaben bei der HYPO NOE Landesbank AG, sowie um Veranlagungen und Darlehen (einschließlich Abgrenzungen für Zinsen und Provisionen). Es handelt sich dabei um die in Wandelschuldverschreibungsform aufgenommenen Mittel, die den beteiligten Landes-Hypothekenbanken zur Veranlagung auf eigene Deckung und Gefahr zur Verfügung gestellt werden. Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues wurde zivilrechtlich auf die Landes-Hypothekenbanken überbunden. Die Zinsenabgrenzungen werden der entsprechenden Bilanzposition zugeordnet.

In der Position Forderungen an Kreditinstitute wird Treuhandvermögen gemäß § 48 (1) BWG in Höhe von EUR 3.165.303.694,76 (Vorjahr: TEUR 3.187.855) ausgewiesen, das vom Kreditinstitut in eigenem Namen aber für fremde Rechnung gehalten wird.

Weiters werden nicht börsennotierte Pfandbriefe und der nicht börsennotierte MiniMax-Floater der HYPO NOE Landesbank AG sowie ein nicht börsennotierter MiniMax-Floater der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, welche dem Anlagevermögen gewidmet sind, in Höhe von EUR 2.608.755,44 (Vorjahr: TEUR 2.101) inklusive abgegrenzter Zinsen ausgewiesen. Die nicht börsennotierten Wertpapiere sind zwischen 2016 und 2019 endfällig. Im folgenden Geschäftsjahr werden Kuponzinsen in Höhe von EUR 51.222,23 (Vorjahr: TEUR 57) erwartet.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Diese Position im Anlagevermögen umfasst zwei Anleihen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 1.010.483,13 (Vorjahr: TEUR 1.545) inklusive abgegrenzter Zinsen.

Die Anleihen sind börsennotiert und 2019 sowie 2021 endfällig. Im folgenden Geschäftsjahr werden Kuponzinsen in Höhe von EUR 12.750,00 (Vorjahr: TEUR 52) erwartet.

Aktien und nicht festverzinsliche Wertpapiere

Diese Position umfasst 150.000 Stück Investmentfondsanteile, die im Anlagevermögen ausgewiesen werden.

Unter Bedachtnahme des § 208 UGB wurde keine Zuschreibung im Umfang der Werterhöhung von EUR 221.769,00 (Vorjahr: TEUR 145) vorgenommen. Gemäß § 208 UGB Abs. 2 wurde ein niedrigerer Wertansatz sowohl bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung als auch im Jahresabschluss beibehalten.

Beteiligungen

Im Geschäftsjahr 2000 wurde ein Anteil an der sektoreigenen Einlagensicherung der Hypo-Haftungs-GmbH erworben. Die Stammeinlage und der Buchwert dieser Beteiligung betragen EUR 100,00.

Seit dem Jahr 2004 hält die Hypo - Wohnbaubank eine Beteiligung an der Liegenschaftsbewertungsakademie GmbH Center of Valuation and Certification-CVC mit Sitz in Graz. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt EUR 70.000,00 die von der Hypo - Wohnbaubank AG geleistete Stammeinlage EUR 1.400,00 und der Buchwert dieser Beteiligung EUR 5.400,00.

Sachanlagen

In dieser Position sind die Sachanlagen in Höhe von EUR 5.141,48 (Vorjahr: TEUR 4) enthalten.

Sonstige Vermögensgegenstände

Diese Position umfasst Forderungen gegenüber anderen Sektorgesellschaften in Höhe von EUR 2.958,58 (Vorjahr: TEUR 19) sowie Forderungen gegenüber Finanzamt in Höhe von EUR 1.048,00 (Vorjahr: TEUR 18).

Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind Vorauszahlungen von Aufwendungen für das folgende Geschäftsjahr in Höhe von EUR 9.264,26 (Vorjahr: TEUR 10) enthalten.

P A S S I V A

Verbriefte Verbindlichkeiten

Diese Position umfasst die begebenen Wandelschuldverschreibungen einschließlich der entsprechenden Zinsenabgrenzungen mit einem Betrag von EUR 3.165.303.694,76 (Vorjahr: TEUR 3.187.855). Diese betreffen treuhändig begebene Wandelschuldverschreibungen, die vom Kreditinstitut gemäß § 48 (1) BWG im eigenen Namen aber für fremde Rechnung begeben wurden. Die Wandelschuldverschreibungen beinhalten ein Recht auf Wandlung in Partizipationskapital.

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten Sonstige Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 152.641,16 (Vorjahr: TEUR 148) ausgewiesen, die nach dem Jahresabschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Passive Rechnungsabgrenzung

Unter dieser Position sind die von der Oberösterreichischen Landesbank AG vorausbezahlten Provisionen in Höhe von EUR 17.202,36 (Vorjahr: TEUR 10) ausgewiesen.

Rückstellungen

In dieser Position sind Rückstellungen in Höhe von EUR 17.920,00 (Vorjahr: TEUR 64) ausgewiesen, diese umfassen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskosten sowie Veröffentlichungskosten.

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital in Höhe von EUR 5.110.000,00 ist in 70.000 Stück voll eingezahlter Stückaktien zerlegt.

Haftrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG

Die Dotierung bzw. Auflösung der Haftrücklage war bis zum 31.12.2014 in § 23 Abs 6 BWG geregelt. Mit 1.1.2014 ist die CRR in Kraft getreten, von deren Anwendung die Hypo Wohnbaubank gem. § 3 Abs 6 BWG Neu (ab 1.1.2014) ausgenommen ist. Die Vorschriften zur Haftrücklage befinden sich nunmehr in § 57 Abs 5 BWG, wobei auf das Eigenmittelerfordernis nach der CRR abgestellt wird.

Gewinnrücklagen

In den Gewinnrücklagen wird unter anderem die gesetzliche Rücklage gemäß § 229 (6) UGB in Höhe von EUR 137.115,00 (Vorjahr: TEUR 137) sowie die freie Rücklage in Höhe von EUR 297.485,60 (Vorjahr: TEUR 285) ausgewiesen.

Laufzeitengliederung

Die nicht täglich fälligen Forderungen sowie die nicht täglich fälligen Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten haben die in der Tabelle ausgewiesenen Restlaufzeiten.

a) nicht täglich fällige Forderungen	EUR 2014	TEUR 2013
bis 3 Monate	139.897.339,06	81.033
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	71.674.800,00	60.199
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	1.032.260.050,30	1.045.088
mehr als 5 Jahre	1.882.883.781,00	1.963.266

b) nicht täglich fällige Verpflichtungen

	EUR	TEUR
bis 3 Monate	139.620.391,22	80.417
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	71.674.800,00	58.185
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	1.029.185.613,55	1.043.372
mehr als 5 Jahre	1.880.896.400,00	1.962.285

Es wird kein Wertpapier-Handelsbuch geführt.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Zinsen und ähnliche Erträge

Unter dieser Position sind die Zinsen aus den Veranlagungen und Darlehen bei den beteiligten Landes-Hypothekenbanken, Kontokorrentzinsen sowie aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von EUR 103.739.328,06 (Vorjahr: TEUR 104.302) ausgewiesen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen betreffen die begebenen Wandelschuldverschreibungen und werden im Berichtsjahr mit EUR 103.645.293,41 (Vorjahr: TEUR 104.173) ausgewiesen.

Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Unter dieser Position sind Erträge aus Investmentfonds in Höhe von EUR 21.000,00 (Vorjahr: TEUR 20) ausgewiesen.

Provisionserträge

Die Provisionserträge resultieren im Wesentlichen aus der Platzierung der Wandelschuldverschreibungen und betragen im Berichtsjahr EUR 462.329,02 (Vorjahr: TEUR 456). Die restlichen Provisionserträge von EUR 3.057,94 (Vorjahr: TEUR 3) stammen aus einer Bestandsprovision für den Investmentfonds.

Sonstige betriebliche Erträge

Diese Position umfasst im Wesentlichen Erträge aus der Weiterverrechnung von Aufwendungen an andere Sektorgesellschaften in Höhe von EUR 137.882,90 (Vorjahr: TEUR 143).

Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

Als wesentliche Posten sind Wirtschaftsprüfungskosten in Höhe von EUR 10.560,00 (Vorjahr: TEUR 18) und Steuerberatungskosten in Höhe von EUR 3.985,60 (Vorjahr: TEUR 4), Innenrevisionskosten in Höhe von EUR 19.648,51 (Vorjahr: TEUR 18), Wertpapier- und Depotgebühren in Höhe von EUR 39.744,48 (Vorjahr: TEUR 33), Veröffentlichungskosten in Höhe von EUR 14.667,74 (Vorjahr: TEUR 10), Rechtsberatung- und Notarkosten in Höhe von EUR 103.209,99 (Vorjahr: TEUR 112), Aufsichtsgebühren und Abgaben in Höhe von EUR 54.847,60 (Vorjahr: TEUR 66), Instandhaltungsaufwendungen für das Bankenbetriebssystem in Höhe von EUR 101.853,36 (Vorjahr: TEUR 93), sowie die Sachkostenverrechnung mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG (ehemalige Pfandbriefstelle) in Höhe von EUR 246.737,15 (Vorjahr: TEUR 249) zu nennen.

Aufwandssaldo aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet werden

Im Geschäftsjahr 2014 sind eine staatsgarantierte Anleihe mit einem Tilgungsgewinn von EUR 6.650,00 (Vorjahr: TEUR 7) sowie eine staatsgarantierte Anleihe und ein Pfandbrief mit Tilgungsverlusten von EUR 13.500,00 und EUR 750,00 ausgelaufen. Ein nicht börsennotierter MiniMax-Floater wurde in Höhe von EUR 500,00 abgewertet.

Steuern vom Einkommen

Die Steuern vom Einkommen betreffen die Mindest-Körperschaftsteuer für 2014 in Höhe von EUR 5.452,00 (Vorjahr: TEUR 6).

D. Sonstige Angaben

Mit 1.1.2014 ist das neue BWG, idF BGBl I Nr 184/2013 in Kraft getreten. Dies bewirkt für die Hypo-Wohnbaubank AG unter anderem, dass sie unter § 3 Abs 6 BWG fällt. Nach dieser Bestimmung sind auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, § 1a Abs 2 und die §§ 23 bis 24a BWG nicht anzuwenden.

Um diesen Tatbestand erfüllen zu können, hat die Hypo-Wohnbaubank AG alle Konzessionen bis auf § 1 Abs 1 Z 10 BWG rückgelegt. Dies wurde mit Bescheid der FMA vom 16. Dezember 2013 entsprechend dokumentiert.

Da wichtige Ordnungsnormen wie zB Großkredite (alt: Großveranlagung), Solvabilität usw. nunmehr in der CRR¹/ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geregelt sind und diese gemäß § 3 Abs 6 BWG letzter Halbsatz nicht anzuwenden ist, hat sich für die Hypo-Wohnbaubank das regulatorische Umfeld verändert. Aus Risikogesichtsaspekten werden diese Ordnungsnormen jedoch intern weiterhin ermittelt und im Aufsichtsrat entsprechend berichtet.

Aus diesem Grund (Nichtanwendung CRR) beträgt das Eigenmittelerfordernis ab 1.1.2014 Null und ist daher nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Die anrechenbaren Eigenmittel werden weiterhin angegeben.

Die Gesellschaft verwendet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit keinerlei derivative Finanzinstrumente. Das Preis- und Zinsänderungsrisiko der Finanzanlagen ist nicht eminent.

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,0% und ist nicht aussagekräftig, da die Hypo-Wohnbaubank AG auf Kostendeckungsbasis arbeitet.

Im Berichtsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt. Ab 1.1.2015 werden die Dienstnehmer der Wohnbaubank, welche bisher von der Pfandbriefbank (Österreich) AG überlassen wurden, direkt bei der Hypo Wohnbaubank angestellt.

¹ CRR: Capital Requirements Regulation.

An Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes wurden weder Vorschüsse, Kredite oder Haftungen gewährt. Für zwei Vorstandsmitglieder wurden Personalkosten in Höhe von EUR 74.812,28 (Vorjahr: TEUR 89) von anderen Sektorgesellschaften weiterverrechnet.

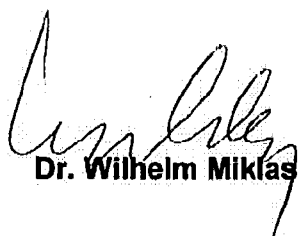
Mitglieder des Aufsichtsrates:

Generaldirektor KR Dr. Andreas Mitterlehner, Vorsitzender
Vorstandsdirektor Günther Ritzberger, MBA, Vorsitzender-Stellvertreter
Generaldirektor Dr. Reinhard Salhofer
Generaldirektor Mag. Martin Gölles
Vorstandsdirektor Gerhard Salzer (bis 14.03.2014)
Vorstandsdirektor Dr. Martin Czurda (ab 14.03.2014)
Vorstandsdirektor Mag. Andrea Maller-Weiß (bis 23.05.2014)
Vorstandsdirektor Gerhard Nyul (ab 23.05.2014)
Vorstandsdirektor Dr. Markus Jochum (bis 22.09.2014)
Vorstandsdirektor Mag. Dr. Michael Grahammer
Generalsekretär Dr. Claus Fischer-See (bis 23.05.2014)
Mag. Gudrun Mühlbeck (ab 23.05.2014)

Mitglieder des Vorstandes:

Dr. Wilhelm Miklas
Mag. Rainer Wiehalm (bis 31.03.2015)
Mag. Michael Koinig (ab 01.04.2015)

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft


Dr. Wilhelm Miklas


Mag. Michael Koinig

Wien, am 10. April 2015

L a g e b e r i c h t
der Hypo-Wohnbaubank AG
für das Jahr 2014

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Hypo-Wohnbaubank ist eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich und wurde im Jahre 1994 von 8 Landes-Hypothekenbanken gegründet. Der Geschäftsgegenstand liegt im Bereich Finanzierung von Wohnbauten.

Rechtliche Grundlage des Handelns der Wohnbaubanken ist das „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (1993 vom österreichischen Nationalrat beschlossen). Es sieht vor, dass die durch Emissionen der Wohnbaubanken aufgebrachten langfristigen Mittel – sowohl Anleihen als auch Aktien – für die Errichtung von erschwinglichen Wohnungen verwendet werden. Um dies für Privat-Anleger attraktiv zu machen, hat man die Wohnbauanleihen ursprünglich mit einem doppelten Steuervorteil ausgestattet.

Die Zinsen von bis zu 4 % sind von der Kapitalertragsteuer befreit.

Mit 1.1.2011 wurde jedoch die Absetzbarkeit der Erstanschaffung im Rahmen der gesetzlichen Sonderausgabenregelung zur Einkommensteuer abgeschafft.

Die Anleihen müssen zweckgewidmet eingesetzt werden, das damit aufgebrachte Kapital wird überwiegend zur Finanzierung von Wohnbauten verwendet, welche überwiegend durch Hypotheken sichergestellt sind. Dadurch ist für die Anleihezeichner besondere wirtschaftliche Sicherheit gegeben.

Die Wohnbauanleihen der Hypo-Wohnbaubank werden über die Vertriebswege der 8 Landes-Hypothekenbanken einem breiten Publikum angeboten.

Geschäftspolitisches Ziel der Hypo-Wohnbaubank ist es, die aufgebrachten Mittel Privaten und Gemeinnützigen Bauvereinigungen in Form von zinsstabilen, langfristigen Finanzierungsmitteln über die 8 Landes-Hypothekenbanken zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinnützigen Bauvereinigungen errichten mit diesen Mitteln mehrgeschossige Wohnbauten und zwar überwiegend im Rahmen der Wohnbauförderung.

1.1. Geschäftsergebnis, Ertragslage

Die Hypo-Wohnbaubank zeigt im Berichtsjahr folgende Geschäftsentwicklung:
Mit rd. € 231 Mio. Emissionsvolumen ist das Volumen aufgrund der Marktgegebenheiten im Vergleich zum Vorjahr (2013 € 282 Mio.) gesunken.

In TEUR	2014	2013	Veränderung in %
Betriebserträge	718	750	-4,27
Betriebsaufwendungen	-704	-718	-1,95
BETRIEBSERGEBNIS	14	32	-56,25
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6	25	-76,00
JAHRESÜBERSCHUSS	0,3	18	-98,33

Die **Betriebserträge** der Hypo-Wohnbaubank AG sind im Jahr 2014 um circa 4,27% oder TEUR 32 gesunken.

Die **Betriebsaufwendungen** sind mit TEUR 704 niedriger als im Vorjahr. Diese Aufwendungen umfassen die Sachaufwendungen sowie insbesondere die Aufwendungen für das Kernbankensystem Tambas und Emissionskosten.

Das sich daraus ergebende **Betriebsergebnis** von TEUR 14 ist um TEUR 18 oder 56,25% niedriger als das Vorjahresergebnis von TEUR 32.

Das **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** ist gegenüber dem Vorjahr um 76 % gesunken, da die Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung laufend sinken (höherverzinsten Wertpapiere reifen ab).

1.2. Finanzlage und Vermögenslage

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung einzelner Bilanzpositionen im Vergleich zum Vorjahr:

In TEUR	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung in %
AKTIVA			
Kassenbestand und Forderungen an Kreditinstitute	3.169.236	3.191.261	-0,69
Wertpapiere	1.995	2.529	-21,12
Beteiligungen	6	6	0,00
Immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	5	4	25,00
Sonstige Aktiva und Rechnungsabgrenzungsposten	20	47	-57,45
Summe Aktiva	3.171.262	3.193.847	-0,71

PASSIVA			
Verbriefte Verbindlichkeiten	3.165.304	3.187.855	-0,71
Rückstellungen	18	64	-71,88
Sonstige Passiva	170	158	7,59
Gezeichnetes Kapital	5.110	5.110	0,00
Rücklagen	655	643	1,87
Gewinnvortrag	0	0	0,00
Bilanzgewinn	5	17	-70,59
Summe Passiva	3.171.262	3.193.847	-0,71

Das gezeichnete Grundkapital ist voll mit EUR 5.110.000,00 aufgebracht und setzt sich wie folgt zusammen:

	Stückaktien	Grundkapital in EURO	Anteil in %
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	8.750	638.750,00	12,5
HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG (AUSTRIAN ANADI BANK)	8.750	638.750,00	12,5
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	8.750	638.750,00	12,5
HYPO TIROL BANK AG	8.750	638.750,00	12,5
HYPO NOE Landesbank AG	4.375	319.375,00	6,25
HYPO NOE Gruppe Bank AG	4.375	319.375,00	6,25
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	8.750	638.750,00	12,5
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT	8.750	638.750,00	12,5
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	8.750	638.750,00	12,5
	70.000	5.110.000,00	100

Die Eigenmittelstruktur stellt sich wie folgt dar:

In TEUR	31.12.2014	31.12.2013
Kernkapital (Tier I)	5.765	5.753
Ergänzende EM (Tier II, Tier III)	0	0
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der CRR	5.765	5.753
Gesamtrisikobetrag gemäß Art 92 Abs 3 CRR	na.	789
Eigenmittelüberschuss	na.	5.572
Kernkapitalquote in %	na.	729,15
Eigenmittelquote in %	na.	729,15

Die Hypo-Wohnbaubank AG ist gemäß § 3 Abs 6 BWG neu (seit 1.1.2014) von der Anwendung der CRR ausgenommen. Wir verweisen hiezu auf die Angaben unter Punkt D „Sonstige Angaben“ im Anhang.

In der Generalversammlung vom 23. Mai 2014 wurde beschlossen, den Jahresgewinn 2013 auf Gewinnrücklage umzubuchen.

Aus der Gegenüberstellung der operativen Erträge zu den Aufwendungen errechnet sich die Cost income ratio wie nachstehend abgebildet:

In TEUR	31.12.2014	31.12.2013
operating expenditures	704	718
operating earnings	718	750
cost income ratio	98,05%	95,73%

Da die Hypo-Wohnbaubank AG als Treuhänderin auf Kostendeckungsbasis arbeitet, hat diese Kennzahl wenig Aussagekraft.

CASHFLOW STATEMENT 2014
gemäß Fachgutachten KFS BW2"

In TEUR	2014	2013
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6	25
Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens- gegenstände des Investitionsbereiches	2	0
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	8	7
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	21.964	-112.627
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen ausgenommen für Ertragsteuern	-46	51
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-22.539	112.097
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-605	-448
+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten	0	0
- Zahlungen für Ertragsteuern	12	-24
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-593	-472
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	506	1.022
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	0	0
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit	506	1.022
+ Einzahlungen von Eigenkapital	0	0
- Rückzahlungen von Eigenkapital	0	0
- Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	0	0
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0
- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES	-87	550
+/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	0	0
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1.122	571
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.035	1.122

1.3. Erläuterungen zum Cash-flow

Die Darstellung der Kapitalflussrechnung erfolgt nach dem Fachgutachten KFS BW2 des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhandler. Der Finanzmittelbestand umfasst ausschließlich täglich fällige und als Festgeld veranlagte Bankguthaben und entspricht den in der Bilanz angesetzten Werten.

1.4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten. Wie bereits angeführt, werden die Mitarbeiter der Wohnbaubank, die im Geschäftsjahr 2014 von der Pfandbriefbank (Österreich) AG überlassen wurden, ab 1.1.2015 direkt bei der Wohnbaubank angestellt (3 Mitarbeiter und 1 Vorstandsmitglied). Die Beteiligung an der Hypo Haftungs GmbH (Einlagensicherung im Hypo Sektor) wurde im Jänner 2015 an die restlichen Mitglieder der Einlagensicherung zum Nominale abgetreten, da die Hypo-Wohnbank AG aufgrund ihres Konzessionsbescheids bzw der Ausnahme von der CRR - keine Einlagen entgegennehmen darf.

1.5. Forschung und Entwicklung

Die Hypo-Wohnbaubank AG hat keine Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung.

1.6. Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

2. Risiko

Die Hypo-Wohnbaubank AG ist gemäß § 3 Abs 6 BWG neu (seit 1.1.2014) von der Anwendung der CRR ausgenommen. Wir verweisen hiezu auf die Angaben unter Punkt D „Sonstige Angaben“ im Anhang.

Aufgrund der Einschränkung in Satzung und Gesetz, wonach die Hypo-Wohnbaubank AG ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben darf, hat sie in ihrer Bilanz daher weder wesentliche Ausfallrisiken, Fristentransformationsrisiken, Liquiditätsrisiken noch Risiken aus Derivatgeschäften. Die aufgenommenen Mittel werden von den 8 Landes-Hypothekenbanken entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Refinanzierung des Wohnbaus verwendet.

Die Hypo-Wohnbaukank AG hat im Geschäftsjahr 2014 keine Arbeitnehmer beschäftigt, das Front Office (Abwicklung von Neuemissionen, die gesamte Dokumentation, Kommunikation mit den 8 Landes-Hypothekenbanken, der OeNB sowie der Wiener Börse) wird von drei Mitarbeitern der Pfandbriefbank (Österreich) AG - die der Hypo-Wohnbaubank AG überlassen sind - wahrgenommen. Ab 1.1.2015 sind die Mitarbeiter der Wohnbaubank direkt bei der Wohnbaubank angestellt. Unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips werden von den genannten Mitarbeitern weiters die Tätigkeiten des Back Office - Kuponabrechnungen, Zahlungsverkehr, Zinssatzanpassungen etc. – inklusive der erforderlichen Kontrolltätigkeiten durchgeführt. Ein Arbeitshandbuch mit detaillierten Arbeitsanweisungen liegt vor.

Die Erstfreigabe beim Zahlungsverkehr erfolgt im Back Office, die Zweitfreigabe im Rechnungswesen der Pfandbriefstelle der Landes-Hypothekenbanken.

Die Buchhaltung / Bilanzierung und das Meldewesen wird von der Abteilung Rechnungswesen der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken durchgeführt.

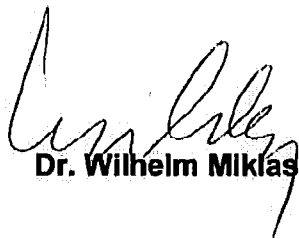
3. Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Hypo-Wohnbaubank AG tätigt keine Derivatgeschäfte.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens (Prognosebericht)

Im Jahr 2015 ist trotz der mit den Wohnbauwandelschuldverschreibungen verbundenen langen Laufzeiten sowie des niedrigen Zinsniveaus mit einem gleichbleibenden Absatz zu rechnen.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft



Dr. Wilhelm Miklas



Mag. Michael Koinig


Wien, am 10. April 2015

JAHRESABSCHLUSS 2014

HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT

ERKLÄRUNG ALLER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.



Dr. Wilhelm Miklas
Vorstand



Mag. Michael Koinig
Vorstand

Gemeinsamer Verantwortungsbereich:

Interne Revision (ausgelagerte Tätigkeit)
Compliance (ausgelagerte Tätigkeit)
Personal & Personalentwicklung (ausgelagerte Tätigkeit)

Mit Verantwortung für die Bereiche:

Marketing & Vertrieb
Öffentlichkeitsarbeit
Recht
Behördenkontakte
Organisation
Infrastruktur & IT (ausgelagerte Tätigkeit)

Mit Verantwortung für die Bereiche:

Risikomanagement (Risikopolitik und –strategie,
Risikosteuerung)
Steuern
Organisation
Abwicklung & Marktfolge
Rechnungswesen & Meldewesen
Risikomessung & Risikoüberwachung
Controlling

Wien, 10. April 2015

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK ²

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien**, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den bankrechtlichen Bestimmungen vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der

Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 10. April 2015

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Hans-Erich Sorli
Wirtschaftsprüfer



Mag. Wolfgang Tobisch
Wirtschaftsprüfer

*)Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.



Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wagramer Straße 19, IZB-Tower
(Postfach 89)
1220 Wien

Telefon: +43 1 211 70
Fax: +43 1 216 20 77
ey@at.ey.com
www.ey.com/at

An den Vorstand der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Brucknerstraße 8
1043 Wien

6. Mai 2015

Unser Zeichen: WT (DW 1126)
Ansprechpartner: Mag. Wolfgang Tobisch

Auftrag zur unabhängigen Prüfung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014

Sehr geehrter Herr Mag. Koinig,
sehr geehrter Herr Dr. Miklas!

Sie haben uns beauftragt, die Prüfung der von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (idF „HBW“ oder „Bank“) erstellten Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 durchzuführen. Wir bedanken uns für das durch die Auftragserteilung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und bestätigen die Annahme des Auftrags. Dieses Schreiben regelt die vertraglichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Auftrags.

1. Leistungsumfang

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag werden wir bei den durch die HBW erstellten Anlagen 1 und 2 prüfen, ob die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir werden den Auftrag unter Beachtung der in Österreich geltenden berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchführen und werden in unserem Bericht darauf hinweisen.

Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Prüfung dient allein dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse zu unterstützen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst voraussichtlich insbesondere folgende Tätigkeiten:

Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Kapitalflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.

Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnung auf Einhaltung der CRR bzw. des BWG.

Ableich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre

Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich unser Prüfungsurteil auf den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen stützen wird.

Die Verantwortung für den Auftragsgegenstand liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Dazu zählen auch die Erstellung einer adäquaten Dokumentation sowie die Einrichtung entsprechender interner Kontrollen.

Der uneingeschränkte Zugang zu den für die Durchführung der oben beschriebenen Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie die Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen, gelten als vereinbart.

Im Rahmen der Aufklärungspflicht werden wir den Gesamtvorstand der Bank vor der Beendigung unserer Prüfung als Voraussetzung für die Übermittlung des Berichts ersuchen, uns durch eine Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten zu bestätigen.

Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir in Übereinstimmung mit KFS/PG 13 gesondert in schriftlicher Form berichten.

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen werden wir dabei in Form eines Berichts eine Aussage treffen, ob die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 erstellt wurden.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an den nachfolgenden Adressatenkreis und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger gegenüber, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt:

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)

Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (z.B. von Beilagen zur Bestätigung) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Ob und in welcher Form unser Bericht veröffentlicht, in den Geschäftsbericht bzw. in eine andere Veröffentlichung der Gesellschaft aufgenommen werden darf, obliegt unserer ausdrücklichen Zustimmung. Wir behalten uns vor, auch gänzlich von dessen Veröffentlichung Abstand zu nehmen.

2. Honorar

Unser Honorar für diesen Auftrag beträgt EUR 1.000,00 zuzüglich Spesen und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Das vereinbarte Honorar basiert auf der Annahme, dass unsere Prüfungstätigkeit in allen Prüfungsphasen ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann und unser Team bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten von der Unternehmensleitung und den zuständigen Mitarbeitern Ihres Unternehmens hinreichend unterstützt wird. Dies setzt für eine effiziente Abwicklung der Prüfung im beiderseitigen Interesse voraus, dass folgende Ziele gesetzt und eingehalten werden:

Einhaltung der Terminvereinbarung

termingerechte Vorlage der vereinbarten Prüfungsunterlagen

ausreichende Kommunikation zwischen der Gesellschaft und dem Prüfer im Vorfeld der Durchführung der Prüfungshandlungen

Unsere Prüfungsplanung ist derart gestaltet, dass wir die von der Unternehmensleitung vorzubereitenden Unterlagen für unsere Prüfungshandlungen zu den jeweils festgelegten bzw. festzulegenden Zeitpunkten benötigen. Sollten sich aufgrund der Nichteinhaltung der oben angeführten Punkte Mehraufwendungen und/oder Verzögerungen bei unseren Prüfungshandlungen ergeben, werden wir Sie darüber unverzüglich in Kenntnis setzen und die Auswirkungen auf das Prüfungshonorar mit Ihnen vereinbaren.

Wir gehen von Ihrem Einverständnis aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern dürfen und dass Sie mit der in der Anlage angefügten "Zustimmung zur Übermittlung und zentralen Speicherung von Daten" einverstanden sind.

3. Haftung

Die diesem Schreiben beiliegenden "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" in der Fassung vom 21. Februar 2011 (vgl. Anlage 3) gelten als vereinbart.

Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung 2014 der HBW anzuwenden sind, gelten (auch gegenüber Dritten) für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Prüfungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Auftrages in Anspruch genommen werden (insgesamt somit nur einmal ausnutzbar).

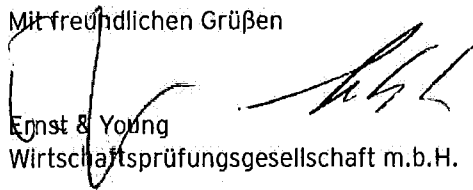
4. Auftragsdurchführung

Der für die Durchführung des Auftrags verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist
Herr Mag. Wolfgang Tobisch.

Hinsichtlich der Prüfungsabwicklung werden wir uns mit Ihnen bzw. den zuständigen Mitarbeitern Ihres Unternehmens zeitgerecht in Verbindung setzen.

Wir hoffen, im Vorstehenden den Inhalt des Auftrags und die dafür maßgebenden Bedingungen auch Ihren Vorstellungen entsprechend formuliert zu haben und ersuchen zum Zeichen Ihres Einverständnisses um Retournierung einer firmenmäßig gezeichneten Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen:

- Anlage 1 - Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014
- Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014
- Anlage 3 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES MANDANTEN

Hiermit bestätigen wir den Ihnen erteilten Auftrag gemäß dem oben wiedergegebenen Auftragsbestätigungsschreiben. Die beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" und die "Zustimmung zur Übermittlung und zentralen Speicherung von Daten" haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen ihnen zu.

....., am

Zustimmung zur Übermittlung und zentralen Speicherung von Daten („Einwilligungserklärung“)

Für Ihre umfassende Betreuung wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. unter Umständen anderen Mitgliedern des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften („EY-Mitglieder“ – eine Aufstellung der Standorte der EY-Mitglieder ist unter www.ey.com abrufbar) oder ausgewählten im Folgenden näher beschriebenen sachkundigen Dritten („Dritte“) in folgenden Fällen Zugriff auf Informationen gewähren:

1. Um Ihren Auftrag reibungslos durchzuführen, werden unter Umständen Informationen mit EY-Mitgliedern/Dritten gezielt ausgetauscht:
 - (a) Bei der Auftragsbearbeitung zusammen mit anderen EY-Mitgliedern/Dritten im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten oder soweit für die Auftragserfüllung sinnvoll (z.B. Unterbeauftragung von Experten).
 - (b) Bei der Unterbeauftragung von EY-Mitgliedern zur globalen Vereinheitlichung bestimmter Prozesse, insbesondere bei zentraler Sachbearbeitung oder zentralen administrativen Tätigkeiten.
2. Zur Steigerung der Qualität, Konsistenz und Effizienz unserer Systeme bedienen wir uns der Unterstützung von EY-Mitgliedern/Dritten (insbesondere Microsoft) insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und der Nutzung von netzwerkweiten zentralen oder lokalen IT-Systemen sowie von einheitlichen Leistungserfassungs-, Nachweis- und Abrechnungssystemen.
3. In unserem gemeinsamen Interesse kann zum weltweiten Schutz vor eventuellen Interessenskonflikten, zur Sicherstellung unserer Unabhängigkeit sowie zur Durchführung von Qualitätskontrollen ein Zugriff auf Informationen durch andere EY-Mitglieder erfolgen.
4. Soweit eine gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen im In- und Ausland besteht, müssen wir bzw. von uns eingeschaltete EY-Mitglieder/Dritte dieser nachkommen. Wir werden Sie hierüber unverzüglich informieren, soweit zulässig.
5. Um Sie laufend über Ernst & Young Dienstleistungen und Veranstaltungen informieren zu können, speichern wir einige Ihrer Informationen netzwerkweit in einer zentralen CRM-Datenbank. Wir und in unserem Auftrag andere EY-Mitglieder dürfen die Daten für diese Zwecke, insbesondere für die Ansprache unserer Kontaktpersonen bei Ihnen auch nach Beendigung des Mandats bis zu Ihrem Widerruf nutzen.

Folgende Informationskategorien können bei den in dieser Erklärung genannten Fällen grundsätzlich betroffen sein:

- Unternehmensdaten (z. B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Geschäftsführer, Vorstände, Branche, Tochter- bzw. Muttergesellschaften, Mitarbeiterzahlen, Umsatzzahlen, Kontaktpersonen, Kontaktdaten);
- Administrative Informationen (z. B. Auftragsart, Auftragsinhalt, Durchführung, Planung, Vergütungsdaten/Rechnungsinformationen);
- Auftragspezifische Informationen (z. B. Inhalte in Arbeitspapieren), wobei diese Informationen nur den mit der Auftragsbearbeitung unmittelbar betrauten Personen zugänglich sind, jedoch zentral gespeichert werden.

Zudem gestalten Sie uns, im Rahmen des Auftrags erhaltene sowie erarbeitete Informationen den mit Ihnen verbundenen Unternehmen iSv § 15 AktG bzw. § 115 Abs 1 GmbHG auf deren Anforderung zukommen zu lassen.

Darüber hinaus gestatten Sie uns, Ihre Unternehmens- und Auftragsdaten zur exemplarischen Darstellung unserer Expertise („Referenzen“) in einer zentralen Datenbank zu speichern und anderen EY-Mitgliedern bekannt zu geben, sodass diesen und uns ermöglicht wird, diese Referenzen gegenüber anderen (potenziellen) Kunden zu verwenden, insbesondere im Rahmen von Auftragsangeboten zur Gewinnung vergleichbarer Kunden.

Um die Informationen wie oben dargelegt verwenden zu können, bitten wir Sie um die nachstehende Zustimmung:

Zustimmung des Kunden

Der in diesem Dokument dargelegten Verwendung von Informationen sowie einem Vorrang dieser Erklärung vor einer abweichenden Vertraulichkeitsvereinbarung stimmen Sie zu und entbinden die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. sowie deren Mitarbeiter insoweit von ihrer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

Diese Erklärung gilt für den aktuellen Auftrag sowie bereits erteilte Aufträge. Diese Erklärung gilt auch für die Durchführung künftiger Aufträge, soweit diese Erklärung nicht widerrufen wird.



Building a better
working world

KAPITALFLUSSRECHNUNG		2014	2013	2012
A.	Kassenbestand	0,00	0,00	0,00
B.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00
	Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	192.386,07	271.919,87	221.422,23
	Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	3.169.043.237,68	3.190.988.971,33	3.077.899.556,87
C.	Wertpapierbestand	1.995.214,13	2.529.829,29	3.551.134,23
D.	Liquidität (A) + (B) + (C)	3.171.230.837,88	3.193.790.720,49	3.081.672.113,33
E.	Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00
	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00
F.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)	44.060.981,21	43.692.118,69	43.118.654,53
G.	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	152.641,16	147.457,27	136.498,72
H.	Kurzfristigen Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	44.213.622,37	43.839.575,96	43.255.153,25
J.	Summe kurzfristige Verschuldung (I) - (E) - (D)	-3.127.017.215,51	-3.149.951.144,53	-3.038.416.960,08
K.	Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen Begebene			
L.	Schuldverschreibungen	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
M.	Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen			
N.	Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M)	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
O.	Summe Verschuldung (J) + (N)	-5.774.501,96	-5.788.049,11	-5.765.203,27

(Quelle :Geprüfte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2012-2014)



Building a better
working world

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG			
1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
a) Eingezahltes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b) Gewinnrücklagen	434.600,60	422.094,61	350.624,12
c) Haftrücklage	220.845,00	220.845,00	220.845,00
d) Abzugsposten immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Anrechenbare Eigenmittel	5.765.445,60	5.752.939,61	5.681.469,12
Eigenmittelerfordernis*	n.a.	788.745,37	545.528,31
Eigenmittel in %	n.a.	729,38%	1.041,46%
2. Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz)	n.a.	788.745,37	545.528,31
Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva) davon 8 % Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	n.a.	63.100,00	43.642,00
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko			
Bemessungsgrundlage	n.a.	732.000,00	677.000,00
davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz	n.a.	118.000,00	110.000,00
<small>(Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2012-2014)</small>			
<small>1) 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)</small>			
<small>2) 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)</small>			

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsbüchlichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebesätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erstellung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzuliegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorangehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausföhrung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder Ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.